

## § 1 Gegenstand der Untersuchung

### A. Einleitung

Künstliche Intelligenz fasziniert die Menschheit. Auf der einen Seite steht die Hoffnung auf all die bisher unerfüllten Potenziale dieser Zukunftstechnologie. Kann menschliche Arbeit vollständig durch Maschinen ersetzt werden, damit der Mensch von der Last der Arbeit befreit werden kann?<sup>1</sup> Oder überwiegen die Probleme beim Einsatz selbstständiger Software? Gibt es einen unberechtigten „Hype“ um künstliche Intelligenz?<sup>2</sup> Fest steht: Vorhersagen überbieten sich, welche beruflichen Tätigkeiten mit welchem Risiko durch künstliche Intelligenz ersetzt werden.<sup>3</sup>

Der Unternehmens- und Strategieberater McKinsey & Company geht in Simulationen davon aus, dass künstliche Intelligenz bis 2030 ungefähr 13 Billionen Dollar zur weltweiten Wirtschaftsleistung beitragen wird.<sup>4</sup> Unternehmen hoffen beim Einsatz künstlicher Intelligenz auf höhere Effizienz und die Erschließung neuer Geschäftsbereiche.<sup>5</sup> „Künstliche Intelligenz“ steuert seit Jahren Kameras bei Medienproduktionen<sup>6</sup>; wenn auch nicht immer erfolgreich.<sup>7</sup> Automatische Alltagshelfer wie „selbstständige“ Staubsaugerroboter und „intelligente“ Zahnbürsten können bereits heute gekauft werden; auch wenn an der Selbstständigkeit und Intelligenz derartiger Produkte gezweifelt werden kann.<sup>8</sup> Es ist nicht zu übersehen, dass ein Absatzmarkt für derartige (gegenwärtig wohl nur vermeintlich „intelligente“) technische Innovationen besteht.

Politisch hat die Entwicklung selbstlernender IT-Systeme in den vergangenen Jahren umfangreiche Aufmerksamkeit erfahren. Bereits die Regierungsparteien der letzten Bundesregierung setzten in ihrem Koalitionsvertrag von 2018 einen Schwerpunkt auf die Erforschung und Förderung von künstlicher Intelligenz und maschinellem Lernen.<sup>9</sup> Auch die gegenwärtige Bundesregierung der Ampel-Koalition bezeichnet künstliche Intelligenz als „Schlüsseltechnologie“

---

<sup>1</sup> Vgl. unten § 5 D.

<sup>2</sup> Die Frage stellt auch *Reimer*, DuD 2021, 479.

<sup>3</sup> *Fettke*, MwStR 2018, 463.

<sup>4</sup> *McKinsey Global Institute*, Notes from the AI Frontier – Modeling the Impact of AI on the World Economy, September 2018, S. 3, 13.

<sup>5</sup> *Wahlmüller-Schiller*, Elektrotechnik & Informationstechnik (2017) 134/7, S. 361.

<sup>6</sup> *Conraths*, MMR 2021, 457.

<sup>7</sup> In Schottland hat eine autonome Fußballkamera wiederholt statt des Spielballs die Glatze eines Linienrichters verfolgt, <https://www.heise.de/news/Autonome-Fussballkamera-verwechself-glatzkoepfigen-Linienrichter-mit-dem-Ball-4943323.html>.

<sup>8</sup> So jedenfalls unter Zugrundelegung der unten unter § 2 C entwickelten Definition.

<sup>9</sup> Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD v. 14.03.2018, 19. Legislaturperiode, S. 9, 12, 35, 41, 47.

## § 1 Gegenstand der Untersuchung

und spricht in diesem Zusammenhang davon, die „Zukunftsfähigkeit und [den] Wohlstand unseres Landes“ zu sichern.<sup>10</sup>

In Europa hat EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen jüngst eine digitale Dekade ausgerufen und als Ziel vorgeschlagen, dass ab dem Jahr 2030 in 75% der europäischen Unternehmen künstliche Intelligenz genutzt wird.<sup>11</sup> In einer Mitteilung der EU-Kommission aus dem Jahr 2021<sup>12</sup> heißt es, künstliche Intelligenz könne „zu einer nachhaltigen Erholung nach der COVID-19-Krise beitragen“, würde „enorme Chancen für das Wirtschaftswachstum in Europa eröffnen“ und „die Widerstandsfähigkeit gegenüber künftigen Schocks steigern“. Es sei der Plan, dass Europa eine „weltweite Führungsrolle bei der Förderung vertrauenswürdiger KI“<sup>13</sup> einnehme. Hierfür hat die EU-Kommission unlängst einen eigenen Entwurf einer Europäischen KI-Verordnung (KI-VO-E)<sup>14</sup> veröffentlicht, mit der künstliche Intelligenz reguliert werden soll.<sup>15</sup>

Die aktuellen Entwicklungen und der rasante technische Fortschritt kündigen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit an, dass der flächendeckende Einsatz von künstlicher Intelligenz auch von Privatpersonen nicht zum Bereich der Spekulationen<sup>16</sup> gehört.

Durch die Weiterentwicklung von selbstlernender Software und die daraus entstehenden „intelligenten“ informationstechnischen Systeme stellen sich so dann Fragen nach der Haftung für die durch diese Systeme (mit-) verursachten Schäden. Insoweit ist die Prognose zu berücksichtigen, dass Maschinen bis 2040 den größten Teil ihres eigenen Softwarecodes selbst schreiben werden.<sup>17</sup>

Der naheliegende Ansatz, zunächst den Betreiber<sup>18</sup> eines derartigen Systems haftungsrechtlich in Anspruch zu nehmen, wird dann unter dem geltenden Recht versagen, wenn autonom und flexibel agierende Systeme ein Verschulden des Betreibers aufgrund der Komplexität ihrer Handlungsmöglichkeiten schon von technischer Seite ausschließen.<sup>19</sup> Umgekehrt ergeben sich aber

---

<sup>10</sup> Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP v. 07.12.2021, S. 15.

<sup>11</sup> COM(2021) 118 final, S. 13.

<sup>12</sup> COM(2021) 205 final., S. 4.

<sup>13</sup> AaO, S. 6.

<sup>14</sup> Vorschlag für eine Verordnung des EU-Parlaments und -Rates zur Festlegung harmonisierender Vorschriften für Künstliche Intelligenz und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union, COM(2021)206 vom 21.4.2021.

<sup>15</sup> Zur Bewertung und Kritik des Entwurfs vgl. unten § 6 C.V.

<sup>16</sup> So aber noch im Jahr 2017 *Oppermann*, in: Oppermann/Stender-Vorwachs/Beck, S. 180.

<sup>17</sup> *Bilings/McCaskey/Vallee/Watson*, arXiv:1712.00676v2.

<sup>18</sup> Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

<sup>19</sup> Vgl. unten § 3

## B. Forschungsbedarf und Einordnung im Wissenschaftskontext

gerade aus der Selbstständigkeit der Systeme die größten wirtschaftlichen Potenziale. Gerade dann, wenn eine Maschine dem Menschen einen bedeutsamen Teil der vorgenommenen Aktivitäten tatsächlich abnimmt, kann dieser seine Arbeitskraft an anderer Stelle einsetzen.<sup>20</sup>

Insoweit ist es die Aufgabe der Rechtswissenschaft, dem Vorwurf „Die Technik ist dem Gesetz voraus“<sup>21</sup> entgegenzutreten und der „Verwundbarkeit der Rechtsordnung“<sup>22</sup> bezüglich des Einsatzes selbstlernender Systeme proaktiv zu begegnen. Eine klare Haftungslage schafft Vertrauen in künstliche Intelligenz.<sup>23</sup> Das Ziel ist die Überwindung negativer Technikfolgen zur Erreichung eines sicheren Einsatzes von Technik.<sup>24</sup> Sich über die Fragen der Haftung für noch nicht existierende Systeme Gedanken zu machen ist deswegen nicht nur sinnvoll<sup>25</sup>, sondern sollte als genuine Aufgabe der Rechtswissenschaft und der interdisziplinären Zusammenarbeit verstanden werden.

Hier steigt die vorliegende Arbeit ein und versucht einen Beitrag zur Klärung der bestehenden Haftungsfragen zu leisten.

### B. Forschungsbedarf und Einordnung im Wissenschaftskontext

Aufgrund der enormen Bedeutung von künstlicher Intelligenz sind auch die Probleme der Haftung beim Einsatz autonomer, also „selbstständig“ agierender IT-Systeme bereits erkannt worden<sup>26</sup>. Aus den neuen Technologien ergeben sich wiederum auch neue Haftungsrisiken. Haftungsrechtlich wird aufgrund der Selbstständigkeit und Autonomie der Systeme eine Verantwortungslücke befürchtet: „Die handelnde Maschine haftet nicht; der haftungsfähige Mensch hat nicht gehandelt.“<sup>27</sup> Teilweise werden in der juristischen Literatur auch spezielle Haftungskonstellationen selbstlernender Systeme besprochen,

---

<sup>20</sup> *Kollmann*, Autonome und intelligente Wertpapierhandelssysteme, S. 98 ff.

<sup>21</sup> Erhoben z.B. von *Breitinger* in: Zeit Online v. 13.04.2016, Dobrindt erlaubt teilautomatisiertes Fahren.

<sup>22</sup> *Burri*, DuD 2018, 603 (605).

<sup>23</sup> Zum Begriff der „Vertrauenswürdigen K.I.“ und diesbezüglicher Implikationen für die Gesellschaft *Coester*, DuD 2020, 245 ff.; siehe auch die Ethik-Leitlinien für eine vertrauenswürdige KI der Unabhängigen Hocharangigen Expertengruppe für künstliche Intelligenz, eingesetzt von der EU Kommission, vom April 2019; vgl. zu diesen Leitlinien *Dettling/Krüger*, MMR 2019, 211 ff.

<sup>24</sup> Ausführlich zu Zukunft und Technik: *Grunwald*, in: Hilgendorf/Hötitzsch, Das Recht vor den Herausforderungen der modernen Technik, S. 41 (46 ff.).

<sup>25</sup> Rechtsklarheit ist ein Bedürfnis des Marktes, vgl. Pressemitteilung der EU-Kommission vom 21.04.2021 „Ein Europa für das digitale Zeitalter“.

<sup>26</sup> Exemplarisch sei verwiesen auf: *Martini*, Blackbox-Algorithmus, S. 274 ff.; *Konertz/Schönhof*, Das technische Phänomen „Künstliche Intelligenz“ im allgemeinen Zivilrecht; *Spranger/Wegmann*, in: Beck, Jenseits von Mensch und Maschine, S. 105 (111).

<sup>27</sup> Statt vieler: *Hanisch*, Haftung für Automation, S. 44.

## § 1 Gegenstand der Untersuchung

wie beispielsweise die Haftung für Trainingsdaten.<sup>28</sup> Umfassend erörtert wird auch die Frage nach etwaigen Verkehrspflichten im Umgang mit autonomen Systemen.<sup>29</sup>

Auch die Idee einer Gefährdungshaftung wurde bereits im Zusammenhang mit dem Einsatz selbstständiger (Software-)Systeme in der juristischen Literatur diskutiert.<sup>30</sup> Dabei finden sich auch vertiefte inhaltliche Stellungnahmen, in denen sich die Autoren sich für<sup>31</sup> bzw. gegen<sup>32</sup> eine solche Gefährdungshaftung aussprechen.

Während die abstrakten Probleme vielfach diskutiert werden, finden sich konkrete Normentwürfe zur Anpassung der Rechtslage nur sehr vereinzelt.<sup>33</sup> *Sommer* hat 2020 einen viele Seiten umfassenden stufenregulierten Haftungsaufbau vorgeschlagen, der unter anderem eine Gefährdungshaftung für Hersteller und Beweiserleichterungen im Rahmen einer Verschuldenshaftung gegenüber gewerblichen Nutzern enthält.<sup>34</sup> *Weingart* hat 2022 einen Gefährdungshaftungstatbestand formuliert, der für besonders gefahrträchtige autonome Software eine zusätzliche Pflichtversicherung vorsieht.<sup>35</sup>

Zur Förderung des juristischen Diskurses ist es dabei zwingend notwendig, nicht nur auf einer Metaebene zu diskutieren, sondern auch konkrete Beispiele und Anpassungsvorschläge zu unterbreiten. Der Mehrwert ist offensichtlich: Gesetzentwürfe können anhand von Beispielsfällen aufs Exempel geprüft und so belastend getestet werden. Letztlich lässt sich anhand konkreter Normentwürfe besser diskutieren. Unterstellt man, dass eine Anpassung des Zivilrechts unumgänglich ist, ergibt sich noch ein weiterer Vorteil: Es wird durch die Erarbeitung von Formulierungsvorschlägen wichtige Vorarbeit geleistet, indem

---

<sup>28</sup> *Zech*, NJW 2022, 502.

<sup>29</sup> *Thöne*, Autonome Systeme und deliktische Haftung, S. 195 ff.

<sup>30</sup> *Bräutigam/Klindt*, NJW 2015, 1137 (1139); *Hötitzsch*, in: Hilgendorf/Hötitzsch, Das Recht vor den Herausforderungen der modernen Technik, S. 75 (81 f.).

<sup>31</sup> *Brunotte*, CR 2017, 583 (586); *Horner/Kaulartz*, InTeR 2016, 22 (24); *Spindler*, CR 2015, 766 (767 f.); *ders.*, in: Lohsse/Schulze/Staudenmayer, S. 125 (135 ff., 140) verfolgt eine Kombinationslösung; *Schirmer*, JZ 2016, 660 (665); *Beile*, S. 323 befürwortet eine Gefährdungshaftung lediglich für Prototypen; für eine Gefährdungshaftung mit einer Differenzierung zwischen privaten und gewerblichen Verwendern und hinsichtlich des Gefährdungspotenzials auch *Schaub*, JZ 2017, 342 (345, 348); für eine Gefährdungshaftung für Hochrisikodaten wohl *Zech*, NJW 2022, 502 (507); *ders.*, ZfPW 2019, 198 (214).

<sup>32</sup> *J.P. Günther*, Roboter und rechtliche Verantwortung, S. 237; *Borges*, in: Lohsse/Schulze/Staudenmayer, S. 145 (151 ff.); *ders.*, NJW 2018, 977 (981); *Rempe*, InTeR 2016, 17 (19).

<sup>33</sup> *Hanisch*, in: Hilgendorf, Robotik im Kontext von Recht und Moral, S. 27 (54); *Sommer*, Haftung für autonome Systeme, S. 433 ff, 481 ff.; *Weingart*, Vertragliche und außervertragliche Haftung für den Einsatz von Softwareagenten, S. 417 f.

<sup>34</sup> *Sommer*, Haftung für autonome Systeme, S. 481 ff.

<sup>35</sup> *Weingart*, Vertragliche und außervertragliche Haftung für den Einsatz von Softwareagenten, S. 417 f., 450 ff.

## B. Forschungsbedarf und Einordnung im Wissenschaftskontext

durch die Wahl des Anwendungsbereichs, der geeigneten Begrifflichkeiten und des Regelungsumfangs ein praktikables Grundgerüst für die Lösung der aufgeworfenen Problemstellungen geschaffen wird. Hiervon profitiert nicht nur der Gesetzgeber als Normgeber, sondern auch die Gesamtgesellschaft als Normenadressat.

Als rechtswissenschaftlicher Beitrag zum Diskurs wird mit dieser Arbeit deswegen ein konkreter Entwurf einer gemeinsamen europäischen Gefährdungshaftungsnorm *de lege ferenda* vorgestellt und begründet. Dabei werden im Rahmen der Herleitung des Entwurfs vornehmlich solche Themen vertieft behandelt, die erstens im gegenwärtigen juristischen Diskurs nicht ausreichend berücksichtigt wurden und zweitens zur Begründung des Entwurfs zwingende Voraussetzung sind.

So wird beispielsweise die Frage danach, welche Haftungsrisiken selbstlernender Software und künstlicher Intelligenz bereits durch das Datenschutzrecht der DSGVO aufgefangen werden, bisher in der Literatur nicht vertieft behandelt.<sup>36</sup> Dabei regelt Art. 22 DSGVO ausdrücklich ein (wenn auch bisher nur sehr eingeschränkt verstandenes<sup>37</sup>) Gebot zum Schutz von natürlichen Personen vor automatisierten Datenverarbeitungen, die sie erheblich beeinträchtigen. Auch bietet Art. 82 DSGVO einen weitreichenden Anspruch auf Schadensersatz für materielle und immaterielle Schäden<sup>38</sup> durch gewisse rechtswidrige Datenverarbeitungen.<sup>39</sup> Die Frage, inwieweit diese Regelungen bei Schäden durch selbstständige Software zur Anwendung kommen und in welchem Verhältnis sie zu anderen Normen des Deliktsrechts stehen, wird bisher nicht eingehend diskutiert und soll deswegen hier vertieft werden.<sup>40</sup> Zudem wird gezeigt, dass das Datenschutzrecht als Beispiel der effektiven Technikregulierung ein guter Ausgangspunkt für die Regulierung auch neuartiger technischer Risiken sein kann.<sup>41</sup>

Auch das Zusammenspiel zwischen gesetzlicher und vertraglicher Haftung wird in der juristischen Literatur in den meisten haftungsrechtlichen Ausarbeitungen nicht ausreichend beachtet.<sup>42</sup> Dies ist bemerkenswert, ist dieser Aspekt doch untrennbar mit der Frage verbunden, wer letztlich geeigneter Haftungsadressat sein soll. Es ist von entscheidender Bedeutung, ob ein schädigender

---

<sup>36</sup> Ansätze finden sich bei *Oster*, UFITA 2018, 14 (42 f.).

<sup>37</sup> Ausführlich zu den engen Grenzen *Glatzner*, DuD 2020, 312 f.; zur Möglichkeit der Neuinterpretation des Art. 22 DSGVO vgl. *Djeffal*, DuD 2021, 529 ff.

<sup>38</sup> Für eine restriktive Handhabung der Ersatzpflicht für immaterielle Schäden *S. Meyer*, ZVertriebsR 2022, 69 (70).

<sup>39</sup> Ausführlich zu Voraussetzungen, Rechtsfolgen und Praxisbezügen: *Aliprandi*, Datenschutzrechtlicher Schadensersatz nach Art. 82 DS-GVO, S. 147 ff., 375 ff., 471 ff.

<sup>40</sup> Vgl. § 4 B.I.4.

<sup>41</sup> Im Detail jeweils in den einzelnen Unterkapiteln unten § 6 D.

<sup>42</sup> Ausführungen finden sich bei *Veith*, Künstliche Intelligenz, Haftung und Kartellrecht, S. 63 ff.; *Sommer*, Haftung für Automation, S. 75 ff.

## § 1 Gegenstand der Untersuchung

Betreiber einer selbstlernenden Software im Haftungsfall die Möglichkeit zum vertragsrechtlichen Rückgriff auf den Veräußerer hat und unter welchen Voraussetzungen dieser Rückgriff erfolgen kann. Die vorliegende haftungsrechtliche Analyse nimmt deswegen zwingend auch die vertragsrechtliche Komponente zum Erwerb der Software<sup>43</sup> in den Blick und berücksichtigt dabei auch das in diesem Zusammenhang bisher noch nicht diskutierte neue digitale Verbraucherschutzrecht der §§ 327 ff. BGB.<sup>44</sup>

Bezüglich der technischen Hintergründe selbstlernender Systeme ist zudem ein juristischer Klarstellungsbedarf festzustellen, der hier bedient werden soll. Durch die Technik wird der gesamte juristische Sachverhalt diktiert. Ein Grundverständnis für die Entwicklung im Bereich von Software und künstlicher Intelligenz, also für das „Neuartige“ bei künstlicher Intelligenz, ein konzeptionelles Verständnis für die angewandten informationstechnologischen und mathematisch-stochastischen Methoden sowie für die in der Technik begründeten Risiken ist deswegen unerlässlich. Der Ansatz dieser Arbeit ist insoweit ein möglichst anschaulich nachvollziehbarer Einstieg in die Thematik durch die Darstellung der historischen Entwicklung künstlicher Intelligenz am Beispiel von Brettspiel-K.I.s.<sup>45</sup> Hierdurch soll es Lesern erleichtert werden, den weiteren technischen Ausführungen im Bereich der Analyse und Systematisierung<sup>46</sup> der haftungsrechtlichen Risiken besser zu folgen. Zudem sind die technischen Ausführungen auch der Ausgangspunkt für die nachfolgend dargestellten Zweifel an der Wirksamkeit von Blackbox-Dokumentationslösungen.<sup>47</sup>

All diese soeben dargestellten Themenkomplexe würden für sich genommen aber keine ausreichende Basis für einen konkreten Normentwurf bieten. Entsprechend können diese Themen nicht isoliert betrachtet werden. Für die Schaffung einer geeigneten Anpassung des Zivilrechts ist es vielmehr zwingend erforderlich, diese ausgewählten Themen im Rahmen einer haftungsrechtlichen Gesamtschau an passender Stelle einzugliedern, zu strukturieren und sodann auf dieser Basis einen holistischen Lösungsansatz zu entwickeln. Erst durch die vollständige Sichtung der haftungsrechtlichen Situation *de lege lata*<sup>48</sup> können Regelungslücken erkannt und ein zivilrechtliches Verbesserungspotenzial realisiert werden.

Für die Entwicklung einer zukünftigen Lösung *de lege ferenda* wird dabei auch ein Blick in die Vergangenheit geworfen. Neuartige Technologien sind für die Menschheit und auch das BGB nichts vollends Neues. Historische Lösungsansätze zu anderen gefahrgeneigten Technologien können als Bausteine für die

---

<sup>43</sup> Vgl. § 4 D.

<sup>44</sup> Vgl. unten § 4 D.II.

<sup>45</sup> Vgl. § 2 D.

<sup>46</sup> Vgl. § 3

<sup>47</sup> Vgl. § 3 B.V.3.

<sup>48</sup> Vgl. § 6 D insgesamt.

## C. Darstellung der Untersuchungsergebnisse

Bewältigung der gegenwärtigen Rechtsfragen dienen. Dabei muss aber stets auch der geschichtliche Kontext berücksichtigt und Anpassungswürdiges modifiziert werden. Auf die diesbezüglich relevanten Punkte wird deswegen in gebotener Ausführlichkeit eingegangen.<sup>49</sup> Dies führt unmittelbar zum nächsten und nunmehr im Rahmen dieser Aufzählung letzten Aspekt:

Bei alledem darf der Blick auf den Menschen nicht verloren gehen. Die gegenwärtige juristische Diskussion dreht sich zu stark um die Frage danach, wie der Fortschritt gesichert werden kann. Dies ist eine wichtige und berechtigte Frage. Im Kern der Bewertung sollte bei der Beantwortung aber vielmehr der Mensch stehen. Fortschritt ist kein Selbstzweck, sondern soll dem Gesamtwohl der Gesellschaft dienen. In heutigen Zeiten, in denen der technische Fortschritt vielfach von einzelnen großen Marktteilnehmern erarbeitet und monetarisiert wird, droht das Risiko, dass der Gesellschaft ein übermäßiges Haftungsrisiko aufgeladen wird, ohne dass diese eine perspektivische Kompensation erhält. Die Ziele, die wir als Gesellschaft mit der Förderung des Fortschritts erreichen wollen, sind deswegen von gravierender Bedeutung für die Frage nach der Notwendigkeit einer Haftungsverteilung. Entsprechend werden diese wesentlichen Ziele hier nicht nur dargestellt, sondern auch zur rechtspolitischen Ausrichtung des Lösungsvorschlages *de lege ferenda* herangezogen.<sup>50</sup> Der Normentwurf am Ende dieser Arbeit soll dabei als Diskussionsgrundlage für eine Fortentwicklung des Haftungsrechts mit Fokus auf den Menschen und seinen Freiheitsrechten dienen.

Gegenstand der Untersuchung soll dabei aber keineswegs eine rein fiktive technische Zukunft, also „*Science-Fiction*“ sein. Vielmehr werden überwiegend solche zukünftigen Anwendungsfälle betrachtet, deren technische Möglichkeit bereits jetzt in der juristischen Literatur und in der Informatik diskutiert werden.

### C. Darstellung der Untersuchungsergebnisse

Im Rahmen der Untersuchung werden zunächst die technischen Grundlagen und wesentlichen Begrifflichkeiten erläutert. Ziel ist es, die gegenwärtigen Entwicklungen im historischen Kontext einzuordnen und den Leser mit den notwendigen technischen Kenntnissen zum Verständnis der nachfolgenden Ausführungen auszustatten (§ 2). Anschließend werden basierend auf den technischen Grundlagen die haftungsrelevanten Aspekte des Einsatzes selbstlernender Software ermittelt und rechtlich systematisiert (§ 3). Die dabei aufgezeigten rechtlichen Problemfelder werden dahingehend untersucht, ob das geltende Recht diese zu lösen vermag (§ 4). In Ermangelung ausreichender Regelungen im gegenwärtigen Deliktsrecht wird die Notwendigkeit von

---

<sup>49</sup> Vgl. § 6 A.

<sup>50</sup> Vgl. § 5 D.